



Entschädigungsreglement der Politischen Gemeinde Neerach

vom 25. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	3
	Art. 1 Geltungsbereich	3
	Art. 2 Definition Spesen ¹	3
B.	Entschädigungen Gemeinderat und Schulpflege ¹	3
	Art. 3 Entschädigung Behördenmitglieder ¹	3
	Art. 4 Pauschalentschädigung ¹	3
	Art. 5 Spesen ¹	3
	Art. 6 Zusätzliche Aufgaben ¹	3
C.	Entschädigungen weitere Behörden	4
	Art. 7 Friedensrichterin/Friedensrichter	4
	Art. 8 Mitglieder Wahlbüro und beigezogene Hilfskräfte	4
D.	Entschädigungen von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen ¹	4
	Art. 9 Fahrspesen ¹	4
E.	Entschädigungen Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt und Dritte ¹	4
	Art. 10 Angehörige Feuerwehr, Zivilschutz und Regionale Führungsorganisation (RFO).....	4
	Art. 11 Stimmzählende Gemeindeversammlungen.....	4
	Art. 12 Hilfskräfte.....	5
	Art. 13 Fahrspesen ¹	5
	Art. 14 Sitzungsgeld ¹	5
F.	Besondere Entschädigungen	5
	Art. 15 Austrittsgeschenke	5
G.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
	Art. 16 Schlussbestimmungen	5
	Art. 17 Rekursrecht	5
	Art. 18 Inkrafttreten	6

A. Allgemeines

Gestützt auf Art. 2 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Neerach (EVO) erlässt der Gemeinderat folgendes Entschädigungsreglement.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der an der Gemeindeversammlung erlassenen Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Neerach (EVO).

Art. 2 Definition Spesen¹

Als Spesen (dienstliche Auslagen) im Sinn dieses Reglements gelten die Ausgaben, die in Ausübung der amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit am Arbeitsort oder auf Dienstreisen entstehen. Die Bezügerinnen und Bezüger sind verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Ausübung der amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit nicht notwendig sind, tragen sie selber.¹

B. Entschädigungen Gemeinderat und Schulpflege¹

Art. 3 Entschädigung Behördenmitglieder¹

Die Auszahlung der jährlichen Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege erfolgt Ende Jahr, selbst bei Ende der Amtsdauer.¹

Art. 4 Pauschalentschädigung¹

Die Aufteilung und Auszahlung der verbleibenden, jährlichen Pauschalentschädigung des Gemeinderates und der Schulpflege erfolgt Ende Jahr, selbst bei Ende der Amtsdauer.¹

Art. 5 Spesen¹

a) Fahrspesen¹

¹ Es werden die Fahrspesen vom Arbeitsort zum Zielort entrichtet. Grundsätzlich sind für Dienstreisen die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.¹

² Für Dienstreisen wird den Mitgliedern des Gemeinderates und der Schulpflege der Billettpreis der 2. Klasse vergütet. Das vorhandene ZVV-Billett soll für behördliche Reisen primär genutzt werden.¹

³ Müssen Mitglieder des Gemeinderates oder der Schulpflege ihr Privatfahrzeug nutzen, dann wird ihnen eine Kilometerentschädigung gemäss der Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz vergütet, wobei die Regelung über Pauschalspesen zu beachten ist.¹

b) Pauschalspesen¹

Dienstfahrten im Gemeindegebiet und in der näheren Umgebung (bis zu einem Umkreis von 20 km) sind über die Spesenersatzpauschale des Gemeinderates und der Schulpflege abgegolten.¹

Art. 6 Zusätzliche Aufgaben¹

Für zusätzliche Aufgaben, welche zu einem erheblichen Mehraufwand führen, erhalten die Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung nach den Ansätzen für Tag- und Sitzungsgelder.¹

C. Entschädigungen weitere Behörden

Art. 7 Friedensrichterin/Friedensrichter

¹ Für die Tätigkeit der Friedensrichterin/des Friedensrichters werden folgende Entschädigungen ausbezahlt:

- | | | |
|---|-----|----------|
| a) Grundpauschale inkl. 7 Fälle pro Jahr | CHF | 4'450.00 |
| b) Fallpauschale pro Fall | CHF | 636.00 |
| c) Nebenkostenpauschale für Büroräumlichkeiten, Büro- und Verbrauchsmaterial, IT-Infrastruktur, Aus- und Weiterbildungen, Mitgliedschaft Berufsverband, Fahrzeugspesen etc. pro Monat | CHF | 500.00 |

² Als minimale Jahresentschädigung wird eine Grundpauschale gemäss Abs. 1 Buchst. a festgelegt, welche der Erledigung von 7 Fällen pro Jahr entspricht. Bei Nichterreichen von 7 Fällen pro Jahr erfolgt die Auszahlung der Grundpauschale abzüglich der bereits abgerechneten Fallpauschalen.

³ Der Ansatz der Fallpauschale entspricht der Lohnklasse 19, Stufe 18, gemäss kantonalem Lohnreglement und unterliegt dem Teuerungsausgleich. Allfällige Anpassungen erfolgen zu Beginn des Jahres.

⁴ Die von der Friedensrichterin/dem Friedensrichter bezogenen gesetzlichen Gebühren (Einnahmen) fallen gemäss Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozessrecht (GOG) vollumfänglich der Politischen Gemeinde Neerach zu.

Art. 8 Mitglieder Wahlbüro und beigezogene Hilfskräfte

Die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden für die Urnenwache und den Auszählendienst an Abstimmungs- und Wahlwochenenden mit CHF 45.00 pro Stunde entschädigt.

D. Entschädigungen von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen ¹

Art. 9 Fahrspesen ¹

¹ Es werden die Fahrspesen vom Arbeitsort zum Zielort entrichtet. Grundsätzlich sind für Dienstreisen die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. ¹

² Für Dienstreisen wird den Mitgliedern von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen der Billettpreis der 2. Klasse vergütet. ¹

³ Müssen Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen ihr Privatfahrzeug benützen, dann wird ihnen eine Kilometerentschädigung gemäss der Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz vergütet. ¹

E. Entschädigungen Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt und Dritte ¹

Art. 10 Angehörige Feuerwehr, Zivilschutz und Regionale Führungsorganisation (RFO)

Für Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder und Sold der Angehörigen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und RFO gelten die Entschädigungsverordnungen der Zweckverbände Feuerwehr Banesto und Zivilschutzregion Lägern-Egg.

Art. 11 Stimmenzählende Gemeindeversammlungen

Jede Stimmenzählerin und jeder Stimmenzähler an der Gemeindeversammlung erhält CHF 45.00. pro Stunde. Damit wird die Tätigkeit für das Stimmenzählen sowie die Prüfung und Unterzeichnung des Gemeindeversammlungsprotokolls entschädigt.

Art. 12 Hilfskräfte

Die Entschädigung von Hilfskräften richtet sich nach dem Personalreglement der Politischen Gemeinde Neerach.

Art. 13 Fahrspesen¹

¹ Es werden die Fahrspesen vom Arbeitsort zum Zielort entrichtet. Grundsätzlich sind für Dienstreisen die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.¹

² Für Dienstreisen wird den Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt der Billettpreis der 2. Klasse vergütet.¹

³ Müssen Funktionärinnen und Funktionäre ihr Privatfahrzeug nutzen, dann wird ihnen eine Kilometerentschädigung gemäss der Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz vergütet.¹

Art. 14 Sitzungsgeld¹

¹ Dritte sowie Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, erhalten dann ein Sitzungsgeld, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird:¹

Sitzungsgeld pro Sitzung (bis 1 Stunde)	CHF	60.00
Sitzungsgeld pro Sitzung (bis 2 Stunden)	CHF	80.00

² Bei Sitzungen von mehr als 2 Stunden gelten die Ansätze der Entschädigungsverordnung.¹

F. Besondere Entschädigungen

Art. 15 Austrittsgeschenke

¹ Bei freiwilligem und/oder unverschuldetem Ausscheiden aus dem Amt als Mitglied und/oder Präsidentin bzw. Präsident des Gemeinderates, der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission, wird ein Abschiedsgeschenk mit folgendem Gegenwert pro Person und Amtsjahr ausgerichtet:

▪ Gemeinderat:	CHF	100.00
▪ Schulpflege:	CHF	80.00
▪ Rechnungsprüfungskommission:	CHF	40.00

² Die Wünsche der ausscheidenden Behördenmitglieder sind zu berücksichtigen.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Entschädigungsreglements werden durch den Gemeinderat erlassen.

Art. 17 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieses Reglements kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 18 Inkrafttreten

Das Entschädigungsreglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig werden alle diesen Bestimmungen zuwiderlaufenden Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben.

Das vorstehende Entschädigungsreglement der Politischen Gemeinde Neerach ist vom Gemeinderat am 25. Januar 2022 genehmigt worden.

Gemeinderat Neerach

Markus Zink
Gemeindepräsident

Marc Bernasconi
Gemeindeschreiber

Legende

Mit GRB Nr. 16 am 25. Januar 2022 vom Gemeinderat Neerach genehmigt.

¹ Änderungen mit GRB Nr. 110 am 7. Juni 2022 vom Gemeinderat Neerach genehmigt und rückwirkend per 1. Juni 2022 in Kraft gesetzt.

Amtliche Publikation

Gemeinderatsbeschluss am Freitag, 28. Januar 2022

Gemeinderatsbeschluss am Freitag, 10. Juni 2022